

verkürzter

Bericht

über die

Jahresabschlussprüfung 2011

der

Ostfriesland Tourismus GmbH, Leer

Ostfriesland Tourismus GmbH

Leer (Ostfriesland)

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011

A. Bilanz

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	31.12.2011 Euro	31.12.2010 Euro		Euro	31.12.2011 Euro	31.12.2010 Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		42.000,00	42.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	19.291,00		6.843,00	II. Kapitalrücklage		650.000,00	950.000,00
2. geleistete Anzahlungen	<u>4.524,00</u>		<u>2.878,47</u>	III. Bilanzverlust		-505.419,81	-814.998,07
		23.815,00	9.721,47	- davon Verlustvortrag Euro -814.998,07 (Euro -450.835,60)			
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.378,00	5.443,00	sonstige Rückstellungen		22.090,00	18.780,00
III. Finanzanlagen				C. Verbindlichkeiten			
Beteiligungen		5.000,00	5.000,00	1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.955,00		59,70
B. Umlaufvermögen				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.955,00 (Euro 59,70)			
I. Vorräte				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.419,48		80.071,75
fertige Erzeugnisse und Waren		4.952,19	6.855,70	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 128.419,48 (Euro 80.071,75)			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.987,40</u>		<u>2.115,80</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	56.248,10		31.558,57	- davon gegenüber Gesellschaftern Euro 1.115,80 (Euro 1.942,00)		135.361,88	82.247,25
- davon gegen Gesellschafter Euro 1.190,00 (Euro 0,00)				- davon aus Steuern Euro 2.524,73 (Euro 0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 56.248,10 (Euro 31.558,57)				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 4.987,40 (Euro 2.115,80)			
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>232.304,29</u>		<u>130.906,07</u>	D. Rechnungsabgrenzungsposten		49.040,00	40.028,00
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 232.304,29 (Euro 130.906,07)		288.552,39	162.464,64				
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		58.049,73	118.451,97				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		9.324,76	10.120,40				
		<u>393.072,07</u>	<u>318.057,18</u>			<u>393.072,07</u>	<u>318.057,18</u>

**B. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		<u>254.517,62</u>	<u>223.057,02</u>
2. Gesamtleistung		254.517,62	223.057,02
3. sonstige betriebliche Erträge		324.945,11	288.140,66
4. Materialaufwand		-69.495,42	-80.443,20
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-229.468,83		-203.050,72
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-48.709,97</u>		<u>-45.300,00</u>
- davon für Altersversorgung Euro -2.376,60 (Euro -2.376,60)		-278.178,80	-248.350,72
6. Abschreibungen		-9.037,40	-8.938,78
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		-663.734,68	-539.144,62
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		818,28	1.523,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-148,70</u>	<u>-5,83</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-440.313,99	-364.162,47
11. sonstige Steuern		<u>-107,75</u>	<u>0,00</u>
12. Jahresfehlbetrag		-440.421,74	-364.162,47
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-814.998,07	-450.835,60
14. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		<u>750.000,00</u>	<u>0,00</u>
15. Bilanzverlust		<u><u>-505.419,81</u></u>	<u><u>-814.998,07</u></u>

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

113 Wir haben dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Ostfriesland Tourismus GmbH in der diesem Bericht als Anlage I beigefügten Fassung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Ostfriesland Tourismus GmbH für das zum 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr geprüft. Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen (EigBetrVO) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Regelungen in dem Gesellschaftsvertrag) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 158 NKomVG und den §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt.

Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener nicht vorhersehbarer Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

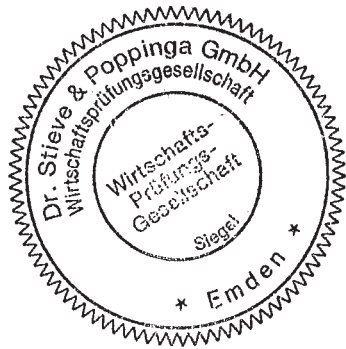
Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Ostfriesland Tourismus GmbH zum 31. Dezember 2011 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Emden, den 19. Oktober 2012



Dr. Stieve & Poppinga GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. P. Stieve
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. H. Poppinga
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschl. die Übersetzung in eine andere Sprache) bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.